

AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang Wesel, 05. Oktober 2022 Nr. 40 S. 1 - 7

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

O Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel 2

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer Schutz- und Überwachungszone für den Kreis Wesel

Nachdem in einem Geflügelbestand im Bereich Bottrop-Kirchhellen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, legt der Kreis Wesel als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2016/429 aufgrund des Art. 60 b) i. V. m. Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 i. V. m. Anhang V VO (EU) 2020/687 folgende Sperrzonen fest:

- 1. Um den Ausbruchsbetrieb wird eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt.
- 2. Um den Ausbruchsbetrieb wird eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.

Beide Restriktionszonen können im Internet unter folgendem Link als interaktive Karte eingesehen werden:

https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/16DC85B7F55BCCDCE3D2B219F605E254600607F2DECDAE4277EB2CEBB2C0EB1A

Für den Geltungsbereich der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) werden nachfolgende Anordnungen für geflügelhaltende Betriebe (Begriffsbestimmung: Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial (Bruteier) vorgehalten wird (ausgenommen Heimtiere)) getroffen:

I. Anordnungen

- Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel, welches sich innerhalb der in dieser Ordnungsverfügung festgelegten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) befindet, aufzustallen; entweder
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln auch Kleinvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (Art. 70 Abs. 1 b) und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV).
- Transporte von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone müssen ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone erfolgen, vorzugsweise über große Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der

näheren Umgebung von Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).

- 3. Tierische Nebenprodukte, wenn sie aus der Sperrzone stammen, dürfen nur aus ihr heraus verbracht werden, wenn sie von einer von einem amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin ausgestellten Veterinärbescheinigung begleitet werden, in der bescheinigt wird, dass sie unter den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen aus der Sperrzone verbracht werden dürfen (Art. 22 Abs. 5 VO (EU) 2020/687).
- 4. Transportmittel für Verbringungen von gehaltenem Geflügel und der Erzeugnisse davon innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch,
 - a) müssen so konstruiert und gewartet sein, dass Leckagen oder das entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird (Art. 24 Abs. 1 a) VO (EU) 2020/687),
 - b) müssen unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden (Art. 24 Abs. 1 b) VO (EU) 2020/687).
 - c) Die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel erfolgt unter Verwendung geeigneter Biozidprodukte, um die Vernichtung des Erregers der Geflügelpest sicherzustellen und wird angemessen dokumentiert (Art. 24 Abs. 2 VO (EU) 2020/687).
- 5. Sämtliche Halter von Geflügel,
 - a) überwachen einen etwaigen Anstieg der Morbidität oder Mortalität oder einen signifikanten Rückgang der Produktionsdaten und haben jeglichen etwaigen Anstieg oder Rückgang unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden (Art. 25 Abs. 1 b) i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687),
 - b) wenden geeignete Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs an (Art. 25 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687).
- 6. Der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur mit Schutzkleidung betreten werden, welche unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich beseitigt wird (Art. 25 Abs. 1 e) i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687).
- 7. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestands sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts zu reinigen und zu desinfizieren (Art. 25 Abs. 1 e) i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687).
- 8. Fahrzeuge und Behältnisse sind vor dem Betreten oder Verlassen des Betriebs zu reinigen und zu desinfizieren (Art. 25 Abs. 1 e) i. V. m. Art. 40 VO

(EU) 2020/687).

- 9. Es sind Aufzeichnungen über alle Personen zu machen, die den Betrieb besuchen, diese Aufzeichnungen zu aktualisieren und sie der zuständigen Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Art. 25 Abs. 1 f) i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687).
- 10. Folgende T\u00e4tigkeiten, einschlie\u00dflich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Sperrzone, die Gefl\u00fcgel und deren Erzeugnisse sowie sonstige Materialien betreffen sind verboten (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI i. V. m. Art. 42 VO (EU) 2020/687):
 - a) Verbringung von Geflügel aus der Sperrzone,
 - b) Verbringung von Geflügel in die Sperrzone,
 - c) Aufstockung des Wildvogelbestands durch Freilassen von Geflügel,
 - d) Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenem Geflügel, einschließlich Verteilung und Abholung dieser Arten,
 - e) Verbringung von Bruteiern aus der Sperrzone,
 - f) Verbringung von frischem Fleisch (auch Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenem oder wildlebendem Geflügel aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
 - g) Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus der Sperrzone,
 - h) Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus der Sperrzone,
 - i) Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu aus Betrieben in der Sperrzone,
 - j) Verbringung von Federn aus Betrieben in der Sperrzone.

Etwaige Ausnahmen von diesen Anordnungen sind in der Verordnung (EU) 2020/687 selbst implementiert und von der zuständigen Behörde genehmigungspflichtig.

II. Begründung

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Art. 58 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 verweist bei amtlicher Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche der Kategorie A auf die Verordnung (EU) 2020/687. Gem. Art. 11 VO (EU) 2020/687 bestätigt die zuständige Behörde den Ausbruch einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Landtieren amtlich, wenn sich ein Fall im Einklang mit

Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2020/689 bestätigt. Demnach stuft die zuständige Behörde ein Tier oder eine Gruppe von Tieren als bestätigten Fall einer gelisteten Seuche ein, wenn eine indirekte Diagnosemethode an einer Probe von einem Tier oder einer Gruppe von Tieren, die klinische Anzeichen für die Seuche oder einen epidemiologischen Zusammenhang mit einem Verdachtsfall oder bestätigten Fall aufweisen, zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das nicht Folge einer Impfung ist.

In einem Geflügelbestand im Bereich Bottrop-Kirchhellen wurde hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5 nachgewiesen. Mit Befund des Friedrich-Löffler-Instituts vom 03.10.2022 wurde der Nachweis des Virus mit Subtyp H5N1 bestätigt, womit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde.

Bei einer gemäß Art. 58 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 erfolgten amtlichen Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren richtet die zuständige Behörde gem. Art. 60 b) i. V. m. Art. 64 VO (EU) 2016/429 geeignete Sperrzonen ein. Art. 64 Abs. 4 VO (EU) 2016/429 verweist dabei wiederum auf die Verordnung (EU) 2020/687.

Gem. Art. 21 i. V. m. Anhang V VO (EU) 2020/687 richtet die zuständige Behörde bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb unverzüglich um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem gem. Anhang V festgelegten Mindestradius von 3 km umfasst sowie eine Überwachungszone mit einem gem. Anhang V festgelegten Mindestradius von 10 km. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten ist der Kreis Wesel ebenfalls von den Sperrzonen betroffen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird sowohl durch direkten Tierkontakt, als auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des "Klassischen Seuchencharakters" der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als

unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung aller Maßnahmen wird angeordnet. Soweit Anordnungen nicht bereits kraft Gesetzes (§ 37 Tiergesundheitsgesetz) keine aufschiebende Wirkung haben, wird hiermit die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gelten auch die Gründe, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führten.

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwangs durchzusetzen.

gez.

Dr. Diekmann (stellv. Amtstierärztin)